

INFORMATIONEN VERMIETUNG



Die Alte Fabrik Mühlhofen ist eine ehemalige Weberei von 1858 – Teilkomplex der einstigen Papiermühle des Klosters Salem, das heutige Hotel-Restaurant Sternen - und steht heute als ältestes vollständig erhaltenes Industriegebäude Badens unter Denkmal- und Ensembleschutz.

Seit 1872 wurden in der Maschinenweberei hochwertige Baumwollstoffe hergestellt. Fast Jahrhunderte lang überstand die Fabrik alle wirtschaftlichen und politischen

Höhen und Tiefen. 1963 wurde die Produktion schließlich eingestellt. Die aus England importierten Webstühle, Stoffe und Werkzeuge wurden eingelagert; das Büro des Firmenleiters abgeschlossen und die Dampfmaschine von 1860 im benachbarten Kesselhaus mit dem markanten Schornstein stillgelegt.

Kessel- und Maschinenhaus, Turbinen, Triebwerke und sämtliche Webstühle sowie die Dampfmaschine und die Büros des Fabrikleiters sind bis heute nicht öffentlich zugänglich und verweilen in dem Zustand, in dem sie Anfang der 60er Jahre verlassen wurden.

Erst 2010 wurde die denkmalgeschützte Alte Fabrik Mühlhofen als Veranstaltungssaal mit historischem Flair und einzigartigem Charme wieder belebt und fortan als Kulturbühne und Veranstaltungstätte für Tagungen, Feiern oder Seminare betrieben.



Gastronomie: Hotel-Restaurant Sternen /

Das Hotel-Restaurant Sternen (in der ehemaligen Papiermühle des Klosters Salem) grenzt direkt an die Veranstaltungslage Alte Fabrik Mühlhofen an. Das Haus verfügt über 50 Zimmer und Suiten, Wellness-Bereich und zwei Restaurants mit deutscher und leicht mediterraner Küche.

Sternen Hotel | Restaurant
Daisendorfer Straße 8
88690 Uhldingen - Mühlhofen
Tel. +49 7556 93020
Fax +49 7556 55 73

info@sternen-muehlhofen.de
www.sternen-muehlhofen.de

Raumangebot

Veranstaltungssaal (OG)

Raumgröße: 300qm	Parlamentarisch: 80
Foyer: 80qm	Theaterbestuhlung: 190
Bühne: 20qm	Empfang: 190
Tageslicht: ja	Bankett: 140

Saal EG

Raumgröße: 130 qm	Parlamentarisch: 50
Tageslicht: ja	Empfang: 100
	Bankett: 50
	U-Form: 40

Bar / Café EG

Raumgröße: 70 qm	Sitzplätze: 50
Tageslicht: ja	

Mietpreise

Die Mietpreise enthalten Energie- und weitere Nebenkosten, Reinigungskosten, sowie Bereitstellungskosten (Set-Up Infrastruktur und Mobiliar).

Veranstaltungssaal (OG)

Veranstaltungen bis 140 Pers.	450,- €
Veranstaltungen bis 70 Pers.	350,- €
Hochzeiten auf Anfrage	

Saal EG

Veranstaltungen mit Set-Up Mobiliar / Bankett	250,- €
Veranstaltungen ohne Set-Up Mobiliar	150,- €

Bar / Café EG	100,- €
----------------------	---------

PA / Beschallung:

Auf Anfrage und nur zur Bedienung durch hausinternes Fachpersonal!
Fachkraft für Veranstaltungstechnik / Std. 25,00 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Bei Buchung von Tagungspauschalen entfällt die Mietzahlung.

Ermäßigungen für Werbepartner und Mitglieder des Fördervereins.

Für Privatveranstaltungen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen.

Mietbedingungen

Die Alte Fabrik Mühlhofen stammt aus dem Jahr 1858 und ist als Kulturdenkmal denkmalgeschützt. Das Gebäude ist daher von jedem Mieter mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Der Charakter der möglichen Nutzungen wird dadurch eingeschränkt.

- (1) Der Mieter ist der Veranstalter und steht als solcher im Rechtsverhältnis mit den Besuchern. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Mieter hat die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, gesetzliche Ruhezeiten, das Jugendschutzgesetz sowie die Verkehrssicherungspflicht zu beachten und erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken.
- (3) Bei der Bewerbung und Pressearbeit für öffentliche Veranstaltungen ist explizit auf den Namen des Veranstalters hinzuweisen. Jegliche Öffentlichkeitsarbeit im Namen der Alten Fabrik Mühlhofen oder die Nutzung dessen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- (4) Über Inhalt und Art der Veranstaltung ist der Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu informieren. Veranstaltungen mit politischem Charakter sowie Verkaufsveranstaltungen sind nicht gestattet.
- (5) Der Mieter hat den Mitarbeitern des Vermieters gegenüber kein Weisungsrecht.
- (6) Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch den Vermieter. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Die Mitnahme und der spätere Verzehr von Speisen und Getränken aus Cateringleistungen erfolgt auf eigenes Risiko und mit jeglichem Haftungsausschluss des Caterers.
- (7) Die vom Vermieter festgesetzte Besucherhöchstzahl ist nicht zu überschreiten.
- (8) Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Vermieter ist berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen, wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht.
- (9) **Abendfüllende Veranstaltungen sind bis spätestens 2 Uhr (Folgetag) zu beenden. Musikdarbietungen und/oder Tanzmusik (DJ u.ä.) sind bis spätestens 1 Uhr zu beenden.**
- (10) Für Proben und Auf- und Abbau, welche nicht am eigentlichen Veranstaltungstag durchgeführt werden, werden 50 % der Grundmiete berechnet.
- (11) Eine Terminvormerkung ist unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages und Überlassung hergeleitet werden.
- (12) Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz.
- (13) Die Räume und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß an den Mieter übergeben, wenn der Mieter nicht unverzüglich Mängel geltend macht. Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel, so hat der Mieter unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (14) Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die ihm überlassenen Räume mit Bühnenaufbauten oder Werbemitteln auszustatten. Jegliche Veränderung der Räume (z.B. das Einschlagen von Nägeln) ist unzulässig.
- (15) Offenes Feuer, Pyrotechnik, Rauchen und Konfetti sind in den Räumen nicht gestattet.
- (16) Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung durch ihn, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.
- (17) Dem Mieter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (18) Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (19) Der Mieter hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung technische Geräte mitzubringen und zu gebrauchen, sofern sie den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden. Bei Lichttechnik ist ein Anschlusswert von 16A nicht zu überschreiten. Der Mieter garantiert dies und anerkennt seine Verantwortlichkeit.
- (20) Die Nutzung des hauseigenen W-LAN Netzes erfolgt auf eigene Gefahr.